

**Zeitschrift:** Archiv für Tierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 8 (1839)  
**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Literarische Anzeige

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IX.

### Literarische Anzeige.

1. Zürich, bei Orell, Füßli und Compagnie 1838. Lehrbuch der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. Von J. C. Wirth, practischem Arzte und Lehrer an der Thierarzneischule in Zürich. XVI. 428.

Der würdige Verfasser dieser Schrift hat durch Herausgabe derselben einem Bedürfnisse abzuhelfen gesucht, das er als Lehrer der Thierheilkunde an der Thierarzneischule zu Zürich längst fühlte. Es sollte dieselbe als Leitfaden bei seinen Vorlesungen über die Seuchen der Hausthiere dienen, und die ihm eigenthümlichen Ansichten über die letzteren enthalten. Wir glauben, daß derselbe seinen Zweck erreicht habe, und jeder rationelle Thierarzt sich mit dem Inhalte seines Werkes bekannt und vertraut machen sollte. In der ersten Abtheilung wird die allgemeine und in der zweiten die specielle Seuchenlehre abgehandelt. Die fünf Abschnitte der letzteren befassen folgende Krankheiten: 1. Abschnitt, Blutkrankheiten: Blutharnen, Milzbrand, Rothlauf, Fäule der Schafe. 2. Abschnitt, typhöse Krankheiten: typhöse Krankheiten der Pferde, gallichter Typhus und Abdominaltyphus, Gehirntyphus der Pferde, Rinderpest, Hundeseuche, Wuthkrankheit der Hausthiere. 3. Abschnitt, Krankheiten der Chylus-Bereitungsorgane: Durchfall, Ruhr. 4. Abschnitt: Krankheiten der Respirationsorgane: Nasenkatarrh, Lungenseuche des Rindviehes. 5. Abschnitt, Hautkrankheiten: Kuhpocken, Maulke, Schafpocke, Aphtenkrankheit der Geschlechtsorgane, Blasenkrankheit der Hausthiere, chronische Klauenkrankheit der Schafe, Raude, Chankerkrankheit der Pferde (Roz und Wurm).

2. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalsp 1839. Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und

Heilung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes u. s. w. Von M. Anker, Professor der Thierheilkunde. IV. 35.

Der Inhalt dieser mit Sachkenntniß abgefaßten kleinen Schrift kann bei der gegenwärtigen, sich durch allgemeine Verbreitung und lange Dauer auszeichnenden, Epizootie der Maul- und Klauenseuche, jedem Fälle derselben beobachtenden und behandelnden Thierärzte Nutzen gewähren. Wir stimmen am meisten dem vom Verfasser (S. 20) geäußerten Grundsatz bei, daß Sperrmaassregeln zweckmässig und nothwendig seyen, und ihren Nutzen hinlänglich bewiesen haben. Gewiß, bei ansteckenden Krankheiten, und namentlich bei der Maul- und Klauenseuche, sind die, besonders beim Beginn der Seuche in Anwendung zu bringenden, strengsten polizeilichen Maassnahmen gegen deren Verbreitung die mildesten in Betreff des Gesamtwohles. Das Laviren der obersten Sanitäts-Behörden und die Pflichtvergessenheit der oberen und untern Vollziehungsbeamten, der Thierärzte und Viehbesitzer sind ein wahres Unglück für ein Land oder dessen Bewohner.

3. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Benel 1838. Die Währschaftsgesetze der Schweiz und der sie umgebenden Staaten, gesammelt und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. II. 122.

Diese Zusammenstellung der Währschaftsgesetze der Schweiz und der an dieselben angrenzenden Staaten hat für den Beamten, Thierarzt und Viehbesitzer, denen diese Gesetze nicht allgemein bekannt und theilweise unzugänglich waren, allerdings Werth. Wir hätten gewünscht, der Verfasser würde den Entwurf eines Währschaftsgesetzes beigefügt haben, das nicht nur für sämtliche Schweizer Cantone, sondern auch für andere Staaten paßt. Indes dürfte der nächste Band dieses Archivs Versuche enthalten, diese schwierige Aufgabe zu lösen.